



Merkblatt

Besuchsregelungen in unseren Seniorenzentren

Für Besuche in unseren Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

- Der Besuch ist nur nach vorherigem negativem Corona-Test (Antigen-Schnelltest max. 24 h alt, PCR-Test max. 48h alt) zulässig. Selbst durchgeführte Laien-Selbsttests werden nicht anerkannt.
- Für immunisierte Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 CoronaVO (genesen/geimpft) entfällt die Testpflicht, wenn ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis vorgelegt wird. Auch Schüler/innen zwischen dem siebten und 12. Lebensjahr sind während des regulären Schulbetriebs von der Testpflicht befreit, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.
- Während des gesamten Besuches in der Einrichtung ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.
- Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit und auch von der Testpflicht ausgenommen. Zum Schutz der Bewohner/innen wäre es aber wünschenswert, wenn Kinder unter 6 Jahren weiterhin mindestens einen Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es stehen zudem sog. Lolli-Tests zur Verfügung, bei denen kein Nasen-/Rachenabstrich erforderlich ist.
- Bei Bewohner/innen, die gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind (bis max. 6 Monate nach der Infektion), kann im Bewohnerzimmer auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Für nicht geimpfte Bewohner/innen gilt dies nicht, d.h. hier gilt weiterhin die Maskenpflicht auch für den Aufenthalt im Bewohnerzimmer; das Essen und Trinken ist hier während des Aufenthaltes nicht gestattet. Die Pflicht zum Tragen der Maske gilt auch im Garten und auf den Balkonen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind oder Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person
- Von einem Besuch ausgeschlossen sind Kontaktpersonen von Corona-Infizierten, sofern dieser Kontakt nicht länger als 14 Tage zurückliegt und Personen mit Symptomen eines akuten Atemwegsinfekts, einer Geschmacks-/Geruchsstörung und/oder erhöhter Körpertemperatur.
- Es gibt keine Beschränkung der Anzahl an Besuchen mehr, d.h. die Bewohner/innen können Besuche im Rahmen der allgemeinen Corona-Regelung (CoronaVO) empfangen.
- Die Besucher müssen sich weiterhin zu Beginn des Besuchs registrieren und ihre Daten vollständig und korrekt hinterlassen. Im Eingangsbereich halten wir dazu entsprechende Registrierungsformulare vor und es besteht die Möglichkeit, die Registrierung über die Luca-App vorzunehmen.
- Die Hände sind am Eingang mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Jeder Besucher sollte am Ende seines Besuches das Bewohnerzimmer entsprechend lüften.